



**S**wissen,  
**D**ennach in

dieser Stadt und  
 sonderlich in denen  
 Vor-Städten viele  
 Frembde / welche sich  
 einzig und allein vom Betteln oder auf ande-  
 re unzuläßige Art nehren / sich aufhalten / wo-  
 durch es denn geschiehet / daß die Strassen al-  
 lenthalben mit Bettlern und Müßiggängern/  
 so größern theils Frembde sind / zum grossen Be-  
 schwer der Bürgerschaft und Einwohner mehr  
 und mehr angefüllet / und solcher gestalt aller-  
 hand inolentien und excessse verübet werden.  
 Als will E. Raht Obrigkeitlichen Ampts halber  
 hiemit und krafft dieses ernstlich gebiethen / daß  
 alle und jede Frembde / welche sich allhie vom  
 Betteln und Almosen sammeln / oder auf an-  
 dere unzuläßige Art und Weise nehren / zwi-  
 schen

schen heutigem Dato und instehenden Johan-  
nis sich von der Stadt und derselben Jurisdi-  
ction weg machen / jedoch auch in wäherender  
Zeit eben so wol als andere einheimische Ar-  
men / (welche / wann sie frantz oder unvermö-  
gend seynd / und sich sonst nicht fort helfen kön-  
nen / sich bey denen Vorsteheren des Spend-  
Ampts zu melden / und von denenselben nach  
der Sachen Beschaffenheit / alle nöbtige Hülff-  
fe und Anweisung werden zu erwarten haben)  
sich auf denen Strassen vor denen Thüren und  
anderen Dertern alles Bettlens so wol des Ta-  
ges als Abends enthalten / niemand auch Kin-  
der zum Betteln und Singen es sey bey Tages-  
oder Abendszeiten auszuschicken sich unterste-  
hen soll. Da aber in wäherender angefehter  
Zeit / oder auch nach derselben auf den Gassen  
der Stadt und in denen Vor-Städten Bett-  
lere und anderes lose Gesindel sich würden an-  
treffen lassen / so sollen alsdann dieselben von  
denen Bettel-Bögten angenommen / nach dem  
Spend-Haus gebracht / und daselbst nach einem  
guten Willkommen eine Zeitlang zur harten  
Arbeit

Pol. 8. T. 893/6



Arbeit bey Brodt und Wasser angehalten/ und  
naßgebends / wann ihnen vorhero ein Zeichen  
auf dem Arme eingebrandt worden/ durch die  
Gassen- Bögte auß der Stadt und dero Juris-  
diction weggebracht / fals sie aber diesem ohn-  
geacht wieder kommen und über den Betteln  
in der Stadt oder dero Vor- Städten betre-  
ten würden/ mit dem Pranger und ewiger Ver-  
weisung bestraffet werden. Siebenebenst will  
E. Maht inhærendo denen vormahls vielfältig  
publicirten Edicten allen und jeden Einwoh-  
nern / hiemit alles Ernstes untersaget haben /  
irckeine obiger massen beschriebene Frembde  
bey sich zu hegen und zu beherbergen / bey har-  
ter und unausbleiblicher Straffe/ wormit die-  
jenigen gleichfals anzusehen seyn werden/ wel-  
che denen bestellten Bettel- Bögten oder ande-  
ren/ so nebst denenselben die Bettler und Müß-  
siggänger von den Strassen weg zu nehmen  
beordnet sind / auf irckeynerley Art und Weise  
hinderlich zu seyn / oder auch wol gar Gewalt  
anzuthun sich erdreusten möchten. Ubri-  
gens so wie E. Maht alle und jede Bürgere und Ein-  
woh-

wohnere ermahnet haben will sich in ihrer  
Mildthätigkeit gegen die umbschweifende  
Bettler / als welche dadurch in ihrer Bosheit  
und unzulässigen Lebens-Art nur desto mehr  
gestärcket werden / zu mäßigen ; Also hoffet  
E. Racht hingegen / daß / da durch diese und an-  
dere desfalls gemachte Verordnungen die Bür-  
gerschaft von dem An- und Überlauff der Bett-  
ler und andern daher entstehenden Besorglich-  
keiten wird befreyet werden / ein jeder umb so  
vielmehr in ordentlicher Ausübung Seiner  
Christlichen Pflicht gegen Nothleidende und  
Arme / dem zu Verpflegung derselben gestifte-  
ten Spend-Ambte zu Hülffe zu kommen / und  
dieses löbliche Werck weiter mehr und mehr zu  
befördern geflissen seyn werde. Wornach sich  
ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten  
wissen wird. Gegeben auf Unserm Rachtause  
den 7. Junii 1728.

Bürgermeistere und Racht  
der Stadt Danzig.

